

So schmeckt Ausbildung!

HOGANEXT geht mit attraktiven Angeboten in die nächste Runde

Unternehmen aus der Hotellerie und Gastronomie hergehört: Noch bis zum 15. Dezember haben sie die Möglichkeit, sich für das HOGANEXT-Jahr 2021 anzumelden und sich so als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Das ganzheitliche Ausbildungskonzept HOGANEXT ist seit Anfang 2020 am Start und soll junge Menschen begeistern, fordern und fördern. Kleine und mittelständische Betriebe aus der Hotellerie und Gastronomie profitieren von einem professionellen, in der Praxis bereits mehrfach angewandten Konzept, für das sie keinen Organisationsaufwand haben. Die Auszubildenden der HOGANEXT-Betriebe nehmen an Azubi-Veranstaltungen und Seminaren teil, die speziell auf ihre Bedürfnisse und Fachlichkeit zugeschnitten sind. Sie lernen andere Betriebe und neue Betriebsabläufe kennen und können sich mit den Auszubildenden und Auszubildenden austauschen. Die Betriebe können in der Außendarstellung damit werben, ein qualitativ hochwertiges Ausbildungskonzept für ihre Auszubildenden anzubieten, was



Barista Dana Arndt (r.) gibt den Azubis von HOGANEXT Tipps zum richtigen Aufschäumen.

ihren Marktwert in Bezug auf potenzielle Bewerber deutlich erhöht. Auch die Ausbilder nehmen jährlich an Schulungen zum Thema „Beschwerdemanagement“ und „Kommunikation, Führung und Feedback“ teil. Die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber ist heutzutage Voraussetzung dafür, gute Initiativbewerbungen zu erhalten und Nachwuchstalente an das Unternehmen zu binden. **Info:** www.hoganext.de.

HWK-Ökonomiepreis für Natalie Welch aus Konz

Bachelorabsolventin beschäftigte sich mit Unternehmensnachfolge

Natalie Welch aus Konz (Bildmitte) hat für ihre Bachelorarbeit im Fach Betriebswirtschaftslehre den Ökonomiepreis der Handwerkskammer (HWK) Trier erhalten. Die Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen bürokratischer Hürden bei der Suche nach einem Unternehmensnachfolger.

Betreut und wesentlich unterstützt wurde Welch bei ihrer Bachelorarbeit von Dr. Matthias Schwalbach, HWK Trier, und Raimund Fisch von der IHK Trier. Natalie Welch erreichte die Note 1,0. HWK-Präsident Rudi Müller überreichte die Urkunde und ein Preisgeld in Höhe von 350 Euro.



Rechtstipp

KRANKHEIT UND SOGENANNT E EINHEIT DES VERHINDERUNGSFALLS

Erkrankt ein Arbeitnehmer, hat er gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur maximalen Dauer von sechs Wochen. Dieser Anspruch wird für jede selbstständige Krankheit ausgelöst und ist nicht auf einen Fall der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr beschränkt.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2019 hat das Bundesarbeitsgericht jedoch entschieden, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf sechs Wochen beschränkt ist, wenn während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundlegenden beruhende, selbstständige Krankheit auftritt oder sich in engem zeitlichen Zusammenhang anschließt. Dieser liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Anschluss an eine erste Arbeitsunfähigkeit nahtlos oder nach einem freien Wochenende eine als Erstbescheinigung ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt, die eine neue Erkrankung attestiert. Nach dem Grundsatz der sogenannten Einheit des Verhinderungsfalls ist der Arbeitgeber dann nicht zur erneuten Entgeltfortzahlung für die Dauer von weiteren sechs Wochen verpflichtet. Allerdings wird ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung ausgelöst, wenn der Arbeitnehmer beweisen kann, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der anderen Erkrankung bereits beendet war.

Arbeitgeber sollten daher sorgfältig prüfen, ob möglicherweise eine Einheit des Verhinderungsfalls vorliegt und damit keine weitere Entgeltfortzahlung zu leisten ist, wenn sich an einen Arbeitsunfähigkeitszeitraum in engem zeitlichen Zusammenhang eine weitere Erkrankung anschließt.

*Assessorin jur.
Sabine Plate-Betz,
Geschäftsführerin der
Vereinigung Trierer
Unternehmer in der
Region Trier e.V.*



FOTO: VTU